



*Genderhinweis:*

*Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.*

*Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/m/d*

**Vereinbarung**  
**zur Teilnahme an der Smartphone-basierten Alarmierung**  
**qualifizierter „Mobiler Retter“ in der Region Straubing (Stadt & Land)**  
**Teilnehmervereinbarung**

zwischen

der **Stadt Straubing**, Theresienplatz 2, 49315 Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und

Name, Vorname

---

Wohnort, Straße

---

Geburtsdatum:

---

Smartphone Nummer:

---

E-Mail:

---

Qualifikation/Beruf

---

---

Organisation:

---

- im Folgenden „Teilnehmer“ genannt -

## Präambel

Die Stadt betreibt in Zusammenarbeit mit dem Verein Mobile Retter e.V., Köln, und mit der technischen Unterstützung der medgineering GmbH, Dortmund, das System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter „Mobiler Retter“ in der „Mobile Retter Region Straubing“, im Folgenden „System“ genannt. Ziel dieses Systems ist eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls für Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

Die Funktionsweise des Systems wird in der beigefügten **Anlage 1** näher erläutert. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird in **Anlage 2** dargelegt.

Um eine möglichst optimale Versorgungsqualität der Patienten zu gewährleisten, werden an den Teilnehmer besondere Qualifizierungs- und Teilnahmevoraussetzungen gestellt. In der vorliegenden Teilnehmervereinbarung werden diese Anforderungen beschrieben und die datenschutzrechtlich relevanten Aspekte genannt.

Für eine mögliche Tätigkeit als „Mobiler Retter“ muss der Teilnehmer die vorliegende Teilnehmervereinbarung mit der Stadt abschließen. Die Zustimmung zu den hier getroffenen Regelungen mit Anlage 1 und 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung aber auch der rechtlichen und versicherungstechnischen Absicherung der qualifizierten Teilnehmer Ersthelfer. Sie legt die Beziehungen der Teilnehmer gegenüber der Stadt fest.

Die Website [www.mobile-retter.de](http://www.mobile-retter.de) enthält viele Hinweise zu den „Mobilen Rettern“, insbesondere unter der Rubrik „FAQs“.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Teilnehmer nimmt **freiwillig** und **unentgeltlich** als qualifizierter Ersthelfer „Mobiler Retter“ an dem Projekt zur Überbrückung des „therapiefreien Intervalls“ bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes in der Stadt teil.
- (2) In der Funktion als qualifizierter „Mobiler Retter“ ist der Teilnehmer weder Teil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes noch tritt er an dessen Stelle; er ergänzt diesen aber in entscheidender Weise als Ersthelfer. Er agiert dabei ausschließlich im Auftrag der Stadt; dem „Mobilen Rettern“ kommt mit einer Alarmierung der juristische Status eines Verwaltungshelfers zu.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am System besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme am System kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch entsprechende Erklärung gegenüber der Stadt beendet werden. In gleicher Weise kann auch die Stadt mit Wirkung für die Zukunft die Teilnahme gegenüber dem „Mobilen Retter“ beenden. Die Löschung aus der Teilnehmer-Datenbank erfolgt dann i.d.R. innerhalb von bis zu 14 Tagen.

## § 2 Qualifikation und Auswahl

- (1) Der Teilnehmer bestätigt, dass er sich regelmäßig im Bereich der Ersten Hilfe fortbildet und sich körperlich und geistig in der Lage sieht, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Als Teilnehmer werden nur Ersthelfer zugelassen, die über die notwendige medizinische Qualifikation gemäß Absatz 3 verfügen und die einmalig an einer Unterweisung für qualifizierte „Mobile Retter“ (Dauer ca. 90 Minuten) erfolgreich teilgenommen haben. In dieser Unterweisung

wird der Umgang mit der „Mobile Retter“-App und der Inhalt dieser Teilnehmervereinbarung erläutert. Die Unterweisungen werden von der Stadt oder vom Verein Mobile Retter e.V. bzw. einem beauftragten Dritten in Kooperation und kostenlos angeboten.

- (3) Die Auswahl und Prüfung der Qualifikation des „Mobilen Retters“ erfolgt durch die Stadt oder durch die Trainer des Vereins Mobile Retter e.V. bzw. einem beauftragten Dritten im Auftrag der Stadt.
- (4) Folgende Personenkreise erhalten Zugang nach erfolgreicher Überprüfung der nachfolgenden aktiven Grundqualifikationen und der unter Absatz 2 nachgewiesenen Unterweisung:
  - a. alle aktiv im Notarztdienst tätigen Ärzte (Kriterium mindestens ein Notarztdienst im Monat, Bestätigung über Formularvorlage) und alle aktiv im Rettungsdienst tätigen Rettungssanitäter, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten (Kriterium mindestens eine aktive Teilnahme am Rettungsdienst im Monat, Bestätigung über Formularvorlage).
  - b. alle Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger, Rettungssanitäter, Notfallsanitäter, Rettungsassistenten mit Nachweis eines AH oder ERC BLS (American Heart Association Basic Live Support bzw. European Resuscitation Council Basic Live Support) bzw. eines gleichwertigen Zertifikats für medizinisches Personal, nicht älter als 2 Jahre, die mindestens 18 Jahre alt sind.
  - c. alle Personen mit medizinischer Ausbildung (z.B. Feuerwehraktive, Aktive im Polizeidienst, Medizinische Fachangestellte, Ehrenamtliche der Hilfsorganisationen etc.) mit Nachweis eines AH oder ERC BLS (American Heart Association Basic Live Support bzw. European Resuscitation Council Basic Live Support) bzw. eines gleichwertigen Zertifikats für medizinisches Personal, nicht älter als 2 Jahre, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (5) Während des Projektes kann die Stadt den Personenkreis erweitern oder einschränken.
- (6) Die Stadt behält sich vor, Teilnehmer erst dann zuzulassen und im System freizuschalten, wenn dieser die Befähigung – siehe oben – entsprechend nachgewiesen hat. Erfüllt der Teilnehmer die jeweils aktuellen Voraussetzungen nicht mehr, kann die Stadt diese Vereinbarung jederzeit fristlos mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter“ - Ablauf der Qualifizierungsmaßnahmen**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers als „Mobiler Retter“ und der Ablauf von Qualifizierungsmaßnahmen werden in der beigefügten **Anlage 1** beschrieben, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.
- (2) Das Smartphone des „Mobilen Retters“ ist durch eine Teilnehmer-personifizierte Kennung vor Zugriffen Dritter zu schützen – siehe auch § 6 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

### **§ 4 Leistungen und Kosten**

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass

- für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System kein Entgelt gezahlt und im Rahmen der Tätigkeit anfallende Auslagen nicht erstattet werden.
- im Falle des Einsatzes während einer Arbeitsverpflichtung, keine Lohnausfallleistungen

(Lohnfortzahlung) erstattet werden.

- für Schäden an Kraftfahrzeugen (z.B. Privat-PKW) sowie für evtl. Rabattverlust und Sachfolgeschäden in diesem Zusammenhang keine Erstattungen erfolgen.
- etwaige andere Aufwendungen ebenfalls nicht erstattet werden.
- für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System Kosten für die Smartphone-Nutzung entstehen können, welche nicht erstattet werden.
- die Akku-Ladung des Smartphones mit der Teilnahme am „Mobile Retter“-System messbar gemindert werden wird.

## § 5 Versicherung und Haftung

- (1) Der von der Integrierten Leitstelle Straubing im Rahmen des Systems alarmierte „Mobile Retter“ ist beim ehrenamtlichen Einsatz als „Mobiler Retter“, d.h. während dem Rettungseinsatz selbst sowie und der jeweiligen Wegstrecken hin und zurück über die gesetzliche Unfallversicherung (KUVB) bzw. Kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt gemäß der jeweiligen Bestimmungen abgesichert.
- (2) Der Teilnehmer hat im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als „Mobiler Retter“ erkennbar verursachte Schäden aus versicherungsrechtlichen Gründen sobald möglich, spätestens aber innerhalb einer Woche der Stadt mitzuteilen. Für den Fall, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, entfällt die Übernahme der Haftung durch die Stadt.
- (3) Bei einsatzbedingten Beschwerden oder Strafanzeigen gegen den Teilnehmer oder bei besonderen Vorkommnissen im Einsatzgeschehen berichtet dieser der Stadt ebenfalls schnellstmöglich.

## § 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Teilnehmer hat über die ihm bekanntwerdenden Details und Umstände im Rahmen eines Einsatzes und auch nach dessen Abschluss umfassende Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere bezüglich der personenbezogenen Daten der Betroffenen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes bekanntgewordenen Daten darf der Teilnehmer ausschließlich für die Durchführung der Einsatzmaßnahmen als „Mobiler Retter“, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.
- (3) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme am System werden in der beigefügten **Anlage 2** erteilt, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.
- (4) Der Teilnehmer stellt durch eine persönliche, nur ihm bekannte Kennung auf seinem Smartphone sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das System bzw. die „Mobile Retter“-App und die darüber verfügbaren Daten erlangen. Diese Kennung darf nicht sichtbar oder leicht auffindbar aufbewahrt oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht werden.

## § 7 Stadtübergreifende Alarmierung

- (1) Das System „Mobile Retter Region Straubing“ sieht die Alarmierung von „Mobilen Rettern“

in der gesamten Region Straubing (Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen) vor, wenn registrierte Ersthelfer sich in diesem Bereich aufhalten. Sämtliche in der hier vorliegenden Teilnehmervereinbarung getroffenen Regelungen gelten deshalb auch für eine Alarmierung im Landkreis Straubing-Bogen.

(2) Versicherungsrechtliche Ansprüche sind bei einer übergreifenden Alarmierung immer gegenüber derjenigen Gebietskörperschaft geltend zu machen, auf deren Hoheitsgebiet der Einsatz erforderlich ist.

## § 8 Sonstiges

- (1) Änderungen der persönlichen Daten inkl. der Mobilfunknummer werden vom Teilnehmer selbstständig und unverzüglich im „Mobile Retter“-Portal unter <https://portal.mobile-retter.de> durchgeführt.
- (2) Bei etwaigem Verlust des Mobiltelefons ändert der Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis seine Anmelde Daten im „Mobile Retter“-Portal unter <https://portal.mobile-retter.de>, um einen möglichen Zugriff durch Unbefugte zu vermeiden. Sollte das Mobiltelefon später wieder aufgefunden oder ein neues Gerät angeschafft werden, kann die Anmeldung mit den neuen Nutzerdaten erfolgen.
- (3) Steht dem „Mobilen Retter“ nach einem Verlust des Mobiltelefons kein Internetzugang zum „Mobile Retter“-Portal zur Verfügung oder ist er an der Nutzung gehindert, informiert er unverzüglich die Stadt.

Straubing, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Stadt Straubing,**

\_\_\_\_\_  
**Teilnehmer**

*Vereinbarung zur Teilnahme an der Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter „Mobiler Retter“ in der Region Straubing (Stadt & Land) – Teilnehmervereinbarung*



## Anlage 1

### **Funktionsweise des Systems zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer**

#### **Rechte und Pflichten der Ersthelfer sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen**

##### **1. Funktionsweise des Systems:**

Die medgineering GmbH stellt im Apple App Store bzw. im Google Play Store zur Nutzung auf Smartphones die App „Mobile Retter“ zum kostenlosen Download bereit. Über diese App sollen besonders geschulte und ausgewählte qualifizierte Ersthelfer -im Folgenden „Mobile Retter“ genannt- insbesondere in den Fällen, in denen in ihrer Nähe ein Mensch einen Herz-Kreislauf-Stillstand erleidet oder bewusstlos wird, im Rahmen der von diesen selbst und frei gewählten und festgelegten individuellen Bereitschaftszeiten über die Leitstelle alarmiert werden, damit diese am Einsatzort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste Hilfe leisten.

Nahezu gleichzeitig mit dem Eingang des „112“-Notrufes wird bei festgelegten Schlagwörtern durch die Leitstelle das System „Mobile Retter“ aktiviert. Über das System wird bzw. werden dann aus dem Kreis der registrierten „Mobilen Retter“ der nächst bzw. die nächst verfügbaren, qualifizierten „Mobilen Retter“ in Echtzeit ermittelt. Im Fall einer Alarmierung entscheidet der über das System angesprochene „Mobile Retter“, ob er den Auftrag zur Hilfeleistung annimmt oder nicht. Nimmt er den Einsatz an, ist es seine Aufgabe, in der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes in Form geeigneter, lebenserhaltender Sofortmaßnahmen, insbesondere der Herzdruckmassage, Erste Hilfe zu leisten.

Bei Annahme des Einsatzes wird er – mit der Einsatzadresse und der Wegebeschreibung auf seiner „Mobile Retter“ Smartphone App – an den Einsatzort navigiert und leitet hier die notwendigen ~~Ersthelfer~~-Erste-Hilfe-Maßnahmen ein, solange, bis der zeitgleich alarmierte Rettungsdienst am Einsatzort eintrifft. Mit Hilfe der App können sich die „Mobilen Retter“ vor Ort als von der Leitstelle beauftragte Ersthelfer ausweisen. Mit der App dokumentieren die „Mobilen Retter“ zudem den Einsatzverlauf.

##### **2. Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter“ sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen:**

- In Einsatzfällen erfolgt die Auswahl des in Frage kommenden Mobilen Retters durch das System automatisiert nach dem Kriterium der zeitlich schnellsten Erreichbarkeit des Einsatzortes. Wird die Einsatzanfrage an einen Mobilen Retter nicht hinreichend schnell angenommen oder abgelehnt, wird die Anfrage durch das System an den jeweils nächsten Ersthelfer weitergegeben.
- Der Mobile Retter bleibt in der Nutzung seines im System registrierten Smartphones frei. Er kann insbesondere frei entscheiden, zu welchen Zeiten er sich im System für Alarmierungen durch eine sogenannte Freischaltung zur Verfügung stellt. Außerhalb der Zeiten, in denen sich der Mobile Retter als „verfügbar“ im System meldet, erhält er keine Alarmierungen.
- Der Mobile Retter prüft und entscheidet, ob er im Falle einer Alarmierung den Einsatz annimmt oder nicht. Eine Annahme kommt nur in Betracht, wenn er sich für die Durchführung des Einsatzes körperlich und geistig in der Lage sieht, den Einsatz durchzuführen, um die erforderliche qualifizierte Hilfe zu leisten, er durch die Übernahme des Einsatzes weder andere noch sich selbst gefährdet und soweit ihm dies den Umständen entsprechend ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten zuzumuten und möglich ist. Eine Annahme kommt zudem nur in Betracht, wenn seitens des Mobilen Retters technisch – insbesondere durch eine ausreichende Akkuladung des Smartphones – gesichert ist, dass er während der voraussichtlichen Einsatzzeit (jedenfalls aber bis zum Erreichen des Einsatzortes) uneingeschränkter Zugriff auf das System hat.
- Bei Übernahme des Einsatzes verpflichtet sich der Mobile Retter, sich an den übermittelten Notfallort zu begeben, dort beim Patienten bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes die erforderlichen Ersthelfermaßnahmen (wie Herzdruckmassage, Atemspende, stabile Seitenlage) durchzuführen, soweit ihm dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Die allgemeinen rechtlichen Regelungen über die Pflichten, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten, bleiben unberührt.

- Werden von dem Mobilten Retter aufgrund seiner besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten über die Herzdruckmassage, die Atemspende und den Einsatz eines AED hinausgehende medizinische Maßnahmen eingeleitet, erfolgt dies in eigener Verantwortung.
- Der Mobile Retter ist gehalten, sich im Verlauf eines Einsatzes nicht selbst zu gefährden. Auf dem Weg zum Notfallort dürfen die Mobilten Retter keine Wege- und Sonderrechte in Anspruch nehmen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Im Patientenkontakt sollen, soweit verfügbar, Einmalhandschuhe getragen werden. Das Durchführen einer Atemspende liegt im persönlichen Ermessen des Mobilten Retters.
- Der Mobile Retter kann sich durch die Mobile Retter-App vor Ort als qualifizierter Ersthelfer gegenüber Angehörigen ausweisen.
- Sollte die angebotene Hilfe des Mobilten Retters durch Angehörige unter Hinweis auf eine entgegenstehende Patientenverfügung abgelehnt werden, endet der Einsatz.
- Ansonsten weist er auf die bestehende Pflicht zur Hilfeleistung hin und leistet Erste Hilfe, soweit dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Der Mobile Retter handelt während des Einsatzes mit der gebotenen Sorgfalt, um die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der einsatzbezogenen Besonderheiten zum Wohle des Notfallpatienten einzusetzen.
- Der Mobile Retter bleibt in jedem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vor Ort und weist diesem, soweit erforderlich, den Weg zum Notfallort, so dass dieser den Patienten ohne Zeitverlust am Notfallort auffinden kann. Bei Eintreffen des Rettungsdienstes stellt sich der Mobile Retter namentlich mit seiner Qualifikation vor. In Absprache und Abstimmung mit den Mitarbeitern des Rettungsdienstes kann er bei der Durchführung der vor Ort nötigen weiteren Maßnahmen unterstützend tätig werden; er ist dabei an die Vorgaben und Weisungen des Rettungsdienstes gebunden.
- Der Mobile Retter dokumentiert über die Mobile Retter-App programmgesteuert seinen Ersthelfer-Einsatz. Die Dokumentation umfasst – soweit möglich – einen orientierenden Erstbefund des Patienten, beschreibt die durchgeführten Ersthelfermaßnahmen und den Befund des Patienten zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Rettungsdienst. Personenbezogene Daten (Name, genaue Wohnadresse) der Patienten sind dabei nicht anzugeben.
- Kommt es zu einem Abbruch des Einsatzes, sei es aus technischen (wie etwa einem Abbruch der Verbindung, so dass der Notfallort nicht erreicht werden kann) oder anderen Gründen, so hat der Mobile Retter dies kurz zu dokumentieren.
- Die Mobile Retter-App ermöglicht es, Besonderheiten des Einsatzes zu dokumentieren. Der Mobile Retter kann und soll Besonderheiten im Einsatzverlauf – auch zur eigenen rechtlichen Absicherung – dokumentieren.
- Der Mobile Retter hat über die ihm bekanntgewordenen, insbesondere personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Wohnort des Patienten, Diagnose, Lebensumstände, Verlauf der Einsatzmaßnahme) auch nach Beendigung und Ausscheiden aus dem System gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekannt gewordenen Daten dürfen die Mobilten Retter ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Der Mobile Retter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu der auf seinem Smartphone installierten Mobile Retter-App erhalten und nicht auf die darin enthaltenen Daten zugreifen können. Das Zugangspasswort darf keinesfalls sichtbar oder frei zugänglich aufbewahrt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden.

## Anlage 2

### **Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers**

Insbesondere auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme am System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“ informiert.

#### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing  
Telefon: 09421 94469170 oder 09421 94469174  
E-Mail: MobileRetter@straubing.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt:

Frau Sabine Röhl, Theresienplatz 2, 94315 Straubing  
Tel.: 09421 94483182  
E-Mail: Sabine.Roehrl@straubing.de

#### **2. Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und berechnigte Interessen**

- a) Bei Abschluss der Teilnehmervereinbarung werden zunächst die auf der ersten Seite genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers erhoben, d.h.
- der Vor- und Nachname,
  - die Postanschrift,
  - die Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones,
  - die E-Mail-Adresse,
  - das Geburtsdatum,
  - die Qualifikation des Teilnehmers.

Weiterhin gespeichert werden

- das Registrierungsdatum sowie
- der aktuelle Trainingstermin des Teilnehmers.

Um festzustellen, welcher qualifizierte Ersthelfer den Einsatzort schnellstmöglich erreichen kann, verwendet die „Mobile Retter“-App eine aktuelle Ortungstechnologie, um den ungefähren Standort der Ersthelfer zu bestimmen, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt für Alarmierungen durch das System als verfügbar gemeldet haben.

Diese Ortung wird fortgesetzt, wenn der Teilnehmer den Einsatz annimmt. Sie kann vom jeweiligen Einsatzsachbearbeiter in der Leitstelle bis zum Eintreffen am Einsatzort nachverfolgt werden.

Im Rahmen der Einsatzübersicht („Einsatzchat“) werden dem Einsatzsachbearbeiter in der Leitstelle sämtliche Statusmeldungen sowie der Name und die Mobilfunknummer des Teilnehmers angezeigt, wenn dieser einen Einsatz angenommen hat. Dies ist einsehbar bis der Mobile Retter den Einsatz beendet, längstens jedoch bis 8 Stunden nach dem Einsatz.

#### Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Die beschriebene Verarbeitung dieser Daten erfolgt zu dem Zweck, die Eignung des Teilnehmers als „Mobiler Retter“ zu überprüfen und zu dokumentieren und den Vertrag mit dem Teilnehmer zu erfüllen. Die Kontaktdaten des Teilnehmers sind erforderlich, um Alarmierungen über das System durchführen zu können; zudem sind diese Informationen erforderlich, um etwaige Haftungs- bzw. Versicherungsansprüche abwickeln zu können.

#### Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist zunächst Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) DS-GVO, da die Verarbeitung aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Teilnehmers erfolgt. Eine erteilte Einwilligung kann der Teilnehmer jederzeit widerrufen (auch dann, wenn die Einwilligung bereits vor der Geltung der DS-GVO erteilt worden ist). Der Widerruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen unberührt bleibt, die aufgrund einer erteilten Einwilligung und vor deren Widerruf erfolgt sind.

Daneben ist Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Teilnehmer (Teilnehmervereinbarung) bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

Insbesondere hinsichtlich etwaiger haftungs- oder versicherungsrechtlicher Ansprüche kann die Datenverarbeitung zudem auch aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen an der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein; Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO.

- b) Über die „Mobile-Retter“-App werden zudem das Modell des verwendeten Smartphones und die letzte Mobile-Retter-Serververbindung des Teilnehmers bzw. des von diesem verwendeten Smartphones gespeichert. Im Zuge automatischer Crash-Reports werden anonymisiert App-Version und Betriebssystemversion übertragen. Während eines Einsatzes erfolgen das Tracking der Mobilien Retter über die Navigation sowie Statusmeldungen durch das System bis zur Ankunft oder Abbruch des Einsatzes. Im Zuge der Protokollierung des Einsatzes werden aktuelle Position und User ID erfasst. Das Alarmierungssystem kennt nur die technische ID des Users. Die Personendaten werden indessen über ein separates System (Identity Management) aufgelöst. Die Protokollierung erfolgt demzufolge nur indirekt personenbezogen.

#### Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Diese Daten werden temporär in einer Protokolldatei gespeichert. Dies dient zunächst dem Zweck, die Systemsicherheit und -stabilität dauerhaft zu gewährleisten und die technische Administration zu ermöglichen, um somit einen störungsfreien Verbindungsaufbau und Betrieb der „Mobile Retter“-App sowie deren komfortable und effektive Nutzung sicherzustellen. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Daten bzw. Datenquellen, die Rückschlüsse auf die Person des Teilnehmers ermöglichen würde, wird nicht vorgenommen.

#### Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO. Der Verantwortliche verfolgt mit dieser Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, die Betriebssicherheit der App aufrechterhalten, um die App und die dort enthaltenen Informationen sowie Funktionalitäten störungsfrei und komfortabel bereitstellen zu können.

### **3. Empfänger von Daten bzw. Kategorien von Empfängern**

- a) Beim Verantwortlichen erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages bzw. darauf bezogener vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung etwaiger berechtigter Interessen des Verantwortlichen benötigen.

Dazu gehört auch ein Zugriff von IT-Mitarbeitern zu dem Zweck, die Funktionalität des Systems und damit die Erfüllung des Vertrages wie auch die IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Weiterhin kann ein Zugriff des von der Stadt eingesetzten Dienstleisters bzw. App-Anbieters erfolgen. Die vom Teilnehmer im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden in der App und auf den Servern des von der Stadt eingesetzten Dienstleisters bzw. App-Anbieters gespeichert. Dieser erhält daher insbesondere im Rahmen von Software-Wartungen oder zum Zwecke von Eingaben in der App Zugriff auf dort gespeicherten Daten des Teilnehmers.

Darüber hinaus erhält der jeweils zuständige Einsatzsachbearbeiter (Disponent) der Leitstelle sämtliche Statusmeldungen sowie Name und Mobilfunknummer der Teilnehmer, die einen Einsatz angenommen haben.

Darüber hinaus erhält der jeweils zuständige Mitarbeiter des Mobile Retter e.V. bzw. beauftragte Dritte Zugang zu den Daten zu dem Zweck, erforderliche Kontaktaufnahmen zum Teilnehmer vorzunehmen und Informationen zum System zu übermitteln sowie die erforderlichen Trainings- und Nachsorgemaßnahmen (z.B. psychologische oder psychosoziale Maßnahmen) zu organisieren und durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die vorgenannten Empfänger ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Übermittlung zur Durchführung der Einsätze und damit zur Erfüllung des Vertrages mit dem Teilnehmer erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist weiterhin Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO, da die Datenübermittlung den berechtigten Interessen des Verantwortlichen an einem effektiven und umfassenden Einsatz des Systems „Mobile Retter“ dient.

Sämtliche vorgenannten Empfänger werden vom Verantwortlichen auf die Verschwiegenheit bzgl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer bzw. auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- b) Soweit der Teilnehmer am Ende der Teilnehmervereinbarung seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat, werden die Kontaktdaten des Teilnehmers (insbesondere dessen E-Mail-Adresse) zudem auch zu dem Zwecke an den Mobile Retter e.V. übermittelt, dass dieser dem Teilnehmer Neuigkeiten und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem System „Mobile Retter“ mitteilt, bspw. in Form eines E-Mail-Newsletters.

Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist sodann die vom Teilnehmer erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO).

#### **4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen**

Eine Übermittlung von Daten an Drittländer (d.h. solche, die nicht zur EU oder zum EWR gehören) oder an internationale Organisationen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kommen z.B. für Fälle wie eine wissenschaftliche Verwertung im Rahmen internationaler Drittmittelprojekte Übermittlungen in Betracht. Für solche Zwecke werden die Daten soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert übermittelt.

#### **5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer**

Eine Speicherung der beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen Daten erfolgt zunächst solange, wie dies zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung erforderlich ist.

Die aufgrund einer Ortung erfassten Standortdaten des Teilnehmers werden spätestens nach sechs Monaten gelöscht, es sei denn, dass sie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Teilnehmers beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für eine etwaige Dokumentation von Kommunikation über Funk und/oder Telefon mit der Maßgabe, dass diesbezügliche Daten nach 90 Tagen gelöscht werden.

Die unter Ziffer 2. b) genannten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung der vorgenannten Zwecke ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung bzw. Nutzung der App werden die Daten gelöscht, wenn die jeweilige Serververbindung beendet ist. Im Übrigen werden die Daten regelmäßig nach 90 Tagen gelöscht. Personenbezogene Daten verbleiben solange im System, wie der Mobile Retter sich selbst nicht abmeldet. Bei einer reinen Registrierung ohne nachfolgende Aktivierung erfolgt die Löschung nach 6 Monaten.

Eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten kann erfolgen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, z.B. zur Sicherung von Nachweisen. Die Dauer der Speicherung hängt in diesen Fällen von der gesetzlichen Verjährungsfrist des betreffenden Anspruchs ab. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre, gerechnet ab dem Ende desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person

des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Teilweise, bspw. bei bestimmten Schadensersatzansprüchen, kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen, gerechnet ab dem Ereignis, welches den Schaden ausgelöst hat.

Soweit keine Speicherung aus einem der vorgenannten Gründe mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

## 6. Betroffenenrechte

Sie haben bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:

### – **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

### – **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung von Daten zu Ihrer Person zu verlangen, die bei uns unrichtig gespeichert sind, oder deren Vervollständigung zu verlangen, soweit sie bei uns unvollständig gespeichert sind.

### – **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

### – **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, soweit die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber die Löschung der Daten ablehnen, soweit wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder soweit Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

### – **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

### – **Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung** (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO)

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

### – **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DS-GVO)

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes des Verantwortlichen wenden.

Dies ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München,  
Telefon: 089 2126720  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Zudem haben Sie ein

**Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)**

Wenn wir Daten zu Ihrer Person aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, können Sie dem aus Gründen widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dabei ist die besondere Situation von Ihnen darzulegen.

Zur **Ausübung Ihrer Rechte** nutzen Sie am besten die Kontaktdaten unseres/unserer Datenschutzbeauftragten (s.o. Ziffer 1.). Sie können sich aber auch über alle weiteren Kontaktdaten gemäß Ziffer 1. an uns wenden.

**7. Obliegenheit oder Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, Erforderlichkeit der Bereitstellung für einen Vertragsabschluss, mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung**

Die Teilnehmer müssen dem Verantwortlichen die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung abgefragten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, da diese zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung selbst erforderlich sind.

Ohne die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten kann der Verantwortliche keinen Vertrag mit dem Teilnehmer schließen bzw. seine vertraglichen Pflichten und den Vertrag insgesamt nicht erfüllen.

**8. Kein Einsatz automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling**

Der Verantwortliche setzt weder ein sog. Profiling noch sonstige Entscheidungsfindungen ein, die ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhen und dem Teilnehmer gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.